

8. 1. Wird der Teil eines Urteils erster Instanz, der nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen nicht angefochten worden ist, mit der Erlassung des Urteils des Berufungsgerichts rechtskräftig?

2. tritt für den nicht angefochtenen Teil die Rechtskraft ein, wenn über den übrigen Teil vom Berufungsgerichte durch ein Zwischenurteil nach § 304 C.P.O. entschieden ist?
C.P.O. §§ 304. 534. 536. 537.

VL Civilsenat. Urt. v. 19. November 1903 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VI. 315/03.

- I. Landgericht Heuthen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin erlitt am 31. März 1898 beim Verlassen des Eisenbahnwagens auf der Station B. einen Unfall. Sie erhob gegen den Beklagten Klage auf Erstattung von Kur- und Heilungskosten, die sie bis zum 1. November 1899 aufgewendet habe, und auf Zahlung einer Rente für die Zeit, wo ihre Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Durch rechtskräftiges Urteil vom 18. Juni 1900 wurden ihr jene Kosten für die Zeit bis zum 1. November 1899 in Höhe von 1078,70 *M* zuerkannt, und außerdem eine Rente von 12 *M* monatlich für die Zeit bis zum 30. Juni 1901, als bis zu dem Tage, wo sie voraussichtlich wieder voll erwerbsfähig sein werde; die Mehrforderung der Klägerin wurde abgewiesen.

Im Oktober 1901 erhob die Klägerin die jetzige Klage und beantragte in der ersten Instanz die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung weiterer Heilungskosten, die in der Zeit vom 1. November 1899 bis zum 1. Oktober 1901 in Höhe von 1023,80 *M* von ihr aufgewendet seien, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche für die Zeit nach dem letzteren Tage. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, und widerklagend die Feststellung, daß der Klägerin aus dem erwähnten Unfälle keinerlei Ansprüche mehr gegen den Beklagten zuständen.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 11. November 1901 die Klage ab und stellte auf die Widerklage fest, daß der Klägerin aus dem Unfälle vom 31. März 1898 weitere Ansprüche gegen den Beklagten nicht mehr zuständen. Die Klägerin legte Berufung ein und stellte in der mündlichen Verhandlung über sie den Antrag, den Klageanspruch dem Grunde nach festzustellen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Berufungs-

gericht erkannte durch Urteil vom 4. März 1902 dahin: „der Anspruch der Klägerin wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt“, und wies die Sache in die Vorinstanz zurück. Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde als unzulässig verworfen, weil das Berufungsgericht nur über die Klageforderung von 1023 *M*, nicht auch über die Widerklage entschieden habe, und darum die Revisionssumme fehle.

Nunmehr entschied das Landgericht durch Urteil vom 15. Januar 1903 über den Betrag des Klageanspruchs, sprach der Klägerin 518 *M* zu und wies die Mehrforderung ab. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein, und sie stellte in der Verhandlung den Antrag: 1. die in dem Urteil vom 15. Januar 1903 ihr zugesprochenen Beträge um 471,80 *M* zu erhöhen; 2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den Schaden zu erstatten, der ihr durch den am 31. März 1898 erlittenen Unfall erwachsen sei, und 3. die Widerklage abzuweisen. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung und Abweisung der die Feststellung und die Widerklage betreffenden Anträge der Klägerin.

Durch Teilurteil vom 1. Mai 1903 erkannte das Berufungsgericht unter Aussetzung der Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf die Erstattung der verausgabten weiteren Kurkosten: „Die Urteile des Landgerichts vom 11. November 1901 und 15. Januar 1903, und zwar ersteres hinsichtlich der Entscheidung über die Widerklage, werden abgeändert. Unter Abweisung der Widerklage des Beklagten wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin, soweit sie nicht mit dem Anspruch auf Zahlung einer Rente oder einer Kapitalabfindung wegen geminderter Erwerbsfähigkeit durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 18. Juni 1900 abgewiesen ist, den Schaden zu erstatten, der ihr durch den Unfall vom 31. März 1898 erwachsen ist.“

Der vom Beklagten hiergegen eingelegten Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Der Revisionskläger rügt, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung der Grundsätze über die Rechtskraft der Urteile beruhe. Diese Beschwerde ist auch begründet.

Durch die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Land-

gerichts vom 11. November 1901 wurde dessen Rechtskraft im vollen Umfange gehemmt. Damit war aber nicht zugleich die Entscheidung über den gesamten Prozeßstoff dem Berufungsgericht übertragen; vielmehr bestimmte sich nach den von den Parteien in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Anträgen (§§ 536, 537 C.P.O.), innerhalb welcher Grenzen das Urteil erster Instanz einer Nachprüfung und etwaigen Änderung unterliegen sollte. Die Beschränkung der Parteianträge auf bestimmte Teile des Urteils erster Instanz hat nach dem Satze, daß über die Anträge hinaus nicht zu erkennen ist, die Folge, daß das Berufungsgericht über den von den Anträgen nicht berührten Teil nicht zu entscheiden hat. Dieser, der der Nachprüfung in der Berufungsinstanz entzogen ist, bleibt also unberührt bestehen. Darauf beruht auch die Vorschrift in §§ 534, 718 C.P.O., wonach das Urteil der Vorinstanz insoweit, als es durch die Berufungsanträge nicht angefochten ist, auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Mit dem Zeitpunkte, wo die Berufungsanträge nicht mehr erweitert werden können, also mit dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz, tritt Gewißheit darüber ein, wie weit die Entscheidung der Vorinstanz unangefochten geblieben ist. Mit diesem Augenblicke tritt folgerweise der nicht angefochtene Teil in Rechtskraft.

Vgl. Ur. des II. Civilsenates vom 28. Dezember 1887, Jurist. Wochenschr. 1888 S. 68 Nr. 10.

Das tritt klar zutage, wenn das auf die letzte Verhandlung ergehende Berufungsurteil das Rechtsmittel ganz zurückweist. Aber auch wenn die Berufung Erfolg hat, und das Urteil der ersten Instanz nach dem Berufungsantrage teilweise abgeändert wird, ist das Verfahren in der Berufungsinstanz vollständig zum Abschlusse gelangt, und es bleibt nicht etwa, weil die Berufung ohne bestimmten Antrag eingelegt worden ist, die späteren Anträge aber sich auf einen Teil des Urteils beschränken, der Prozeß in bezug auf den anderen Teil unerledigt in der Berufungsinstanz anhängig.

Hiernach ist es rechtsirrtümlich, wenn in den Gründen des Berufungsurteils gesagt wird, in der Beschränkung der Anträge der Klägerin in der Verhandlung, auf der das Berufungsurteil vom 4. März 1902 beruhe, sei nicht die Zurücknahme der Berufung gegen die Entscheidung über die Widerklage zu finden; die Klägerin sei,

da vom Berufungsgericht eine solche Entscheidung nicht gefällt sei, jederzeit in der Lage, den Antrag auf Abweisung der Widerklage nachzuholen.

Bei dem letzten Satz wird vom Berufungsrichter die Einschränkung gemacht, daß diese Möglichkeit, den Antrag nachzuholen, der Klägerin jedenfalls im Laufe der noch schwebenden Berufungsinstanz offen bleibe. Es wird also angenommen, daß das, was etwa da gelte, wo die Berufungsverhandlung durch Endurteil abgeschlossen sei, nicht zutrefte, wenn in der Berufungsinstanz nur ein demnächst rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil nach § 304 C.P.O. abgegeben, und die Sache zur Entscheidung über den Betrag des Anspruchs an die Vorinstanz zurückverwiesen sei. Allein damit wird die rechtliche Natur dieses Zwischenurteils verkannt. In dem hier vorliegenden Falle, wo es den ganzen dem Berufungsgericht unterbreiteten Streitstoff umfaßt, wird durch seine Rechtskraft der Streit der Parteien insoweit endgültig abgeschlossen, daß ausschließlich über den Betrag des seinem Grunde nach festgestellten Anspruchs noch zu entscheiden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 361.

Darüber hinaus können die Parteien mit Beziehung auf den in der ersten Instanz zur gerichtlichen Entscheidung verstellten Prozeßstoff keine neuen Anträge mehr stellen, weil das Recht zur Nachprüfung des Urteils erster Instanz nur in diesem Umfange durch den Berufungsantrag auf das Gericht der zweiten Instanz übergegangen ist. Darum war eine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts vom 11. November 1901 hier gar nicht mehr möglich. Diese Sachlage wird nur häufig durch zwei Umstände verdunkelt. Einmal dadurch, daß dem Zwischenurteil eine ungenaue Fassung gegeben wird. Auch da, wo der Klagenanspruch auf den Ersatz eines bestimmten, summenmäßig angegebenen oder (wie hier) zeitlich begrenzten Schadens sich richtet, wird das Zwischenurteil nicht selten so gefaßt, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger allen oder den Schaden zu ersetzen, der durch die schädigende Handlung verursacht sei. Dabei wird also unterlassen, zum Ausdruck zu bringen, daß der Ersatz nur innerhalb der aus den Anträgen sich ergebenden Grenzen dem Grunde nach zugesprochen wird. Über den Sinn eines so gefaßten Urteils kann freilich der Regel nach ein Zweifel nicht bestehen, wenngleich gelegentlich daraus der Irrtum entspringt, daß nunmehr auch über

den Grund aller weiteren Erfasungsansprüche, die auf dieselbe Ursache gegründet und im weiteren Verfahren neu erhoben werden, mitentschieden sei. Ein zweiter und erheblicherer Anlaß zu Irrtümern über die hier erörterte Frage liegt in ebendieser Ausdehnung des weiteren Verfahrens über den Betrag auf neue Ansprüche, die in dem ersten Abschnitte des Verfahrens noch nicht geltend gemacht waren. Auf diese, bei denen noch über Grund und Betrag zu entscheiden ist, erstreckt sich der Einfluß des rechtskräftigen Urteils nicht. Ihre Zulassung verleitet zu der Annahme, daß jede Erweiterung der Anträge zulässig sei. Allein aus der Erweiterung des bisherigen Prozeßstoffes folgt nicht, daß dieser, über den bereits ein Urteil erster Instanz und — soweit dessen Änderung beantragt war — ein rechtskräftiges Urteil zweiter Instanz vorliegt, innerhalb der aus beiden folgenden Grenzen nicht erledigt ist, das Urteil erster Instanz vielmehr auch in dem bisher nicht angefochtenen Teile noch der Nachprüfung des Berufungsgerichts neu unterstellt, und eine Berufung eingelegt werden kann.

Dem Vorstehenden nach ist das Urteil des Landgerichts vom 11. November 1901, soweit es über die Widerklage entschieden hat, rechtskräftig geworden, weil es bis zur Erlassung des rechtskräftig gewordenen Zwischenurteils vom 4. März 1902 insoweit unangefochten geblieben ist. . . .